Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 77.

(Nr. 7254.) Allerhöchster Erlaß vom 12. Oktober 1868., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der darin näher bezeichneten, vom Kreise Calbe, im Regierungsbezirk Magdeburg, auszuführenden Kreis-Chausseebauten.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den vom Kreise Calbe, im Regierungsbezirk Magdeburg, beabsichtigten chausseemäßigen Ausbau der Straßen: 1) von der Barby-Gritzener Straße über Tornitz, Werkleitz und Groß Rosenburg nach Breitenhagen bis zur Elbe; 2) vom Gasthofe zum Hamster auf der Magdeburg-Leipziger Staats-Chaussee über Borne und Bisdorf bis zum Gasthofe zum schwarzen Roß auf der Atzendorf-Egelnschen Staats-Chaussee; 3) von Salze über Eggersdorf, Groß Mühlingen, Eikendorf und Glöthe nach Uellnitz; 4) von Calbe bis zur Herzoglich Anhaltischen Landesgrenze in der Richtung auf Nienburg; 5) von Groß Salze bis zur Grenze mit dem Kreise Wanzleben in der Richtung auf Welsleben; 6) von Brumby nach Neugattersleben; 7) von Patzetz über Rajoch, Lödderitz und Kühren nach Aken; 8) von der ad 1. gedachten Straße zwischen Groß Rosenburg und Breitenhagen ab nach Lödderitz bis zum Anschluß an die Straße ad 7.; 9) von Calbe a. d. S. nach Salze, mit Ausschluß der Herzoglich Anhaltischen Enklave Mühlingen, zum Anschluß an die Chaussee von Schönebeck bis zur Magdeburg-Leipziger Staatsstraße, genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch dem Kreise Calbe das Expropriationsrecht für die zu diesen Chausseen erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straßen. Zugleich will Ich dem genannten Kreise gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straßen das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. ange-

Ausgegeben zu Berlin den 12. Dezember 1868.

gehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachten Straßen zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Baden-Baden, den 12. Oktober 1868.

Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz.

An den Finanzminister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 7255.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Calbeschen Kreises im Betrage von 400,000 Thalern. Vom 12. Oktober 1868.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c.

Nachdem von den Kreisständen des Calbeschen Kreises auf dem Kreistage vom 30. Juli 1868. beschlossen worden, die zur Ausführung der vom Kreise unternommenen Chausseebauten erforderlichen Geldmittel im Wege einer Anleihe zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag der gedachten Kreisstände: zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinskupons versehene, Seitens der Gläubiger unkündbare Obligationen zu dem angenommenen Betrage von 400,000 Thalern ausstellen zu dürfen, da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. zur Ausstellung von Obligationen zum Betrage von 400,000 Thalern, in Buchstaben: Vierhundert Tausend Thalern, welche in folgenden Apoints:

100,000 Thaler	à 500	Thaler,
200,000 "	à 100	"
75,000 "	à 50	"
25,000 "	à 25	"
= 400,000 Thaler,		

nach dem anliegenden Schema auszufertigen, mit Hülfe einer Kreissteuer mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung jährlich vom Jahre 1870. ab mit wenigstens jährlich Einem Prozent des Kapitals unter Zuwachs der Zinsen von den amortisirten Schuldverschreibungen zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherr-

herrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Gewährleistung Seitens des Staates nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Baden-Baden, den 12. Oktober 1868.

(L. S.) Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg.

Provinz Sachsen, Regierungsbezirk Magdeburg.

Obligation

des

Calbeschen Kreises

Littr. .... № ....

über

.... Thaler Preußisch Kurant.

Auf Grund des unterm .... genehmigten Kreistagsbeschlusses vom 30. Juli 1868. und des Allerhöchsten Privilegiums vom .... wegen Aufnahme einer Schuld von 400,000 Thalern bekennt sich die Kreis-Chausseebaukommission des Calbeschen Kreises Namens des Kreises durch diese, für jeden Inhaber gültige, Seitens des Gläubigers unkündbare Verschreibung zu einer Darlehnsschuld von 400,000 Thalern Preußisch Kurant, welche an den Kreis baar gezahlt worden und mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 400,000 Thalern geschieht vom Jahre 1870. ab allmälig aus einem zu diesem Behufe gebildeten Tilgungsfonds von

von wenigstens Einem Prozent jährlich, unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen, nach Maaßgabe des genehmigten Tilgungsplanes.

Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt. Die Ausloosung erfolgt vom Jahre 1870. ab in dem Monate März jeden Jahres. Der Kreis behält sich jedoch das Recht vor, den Tilgungsfonds durch größere Ausloosungen zu verstärken, sowie sämmtliche noch umlaufende Schuldverschreibungen zu kündigen. Die ausgeloosten, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt sechs, drei, zwei und Einen Monat vor dem Zahlungstermine in dem Preußischen Staatsanzeiger, dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Magdeburg und dem Calbeschen Kreisblatte.

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen, am 1. April und am 1. Oktober, vom Jahre 1869. ab gerechnet, mit fünf Prozent jährlich in gleicher Münzsorte mit jenem verzinset.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinskupons, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung, bei der Kreis-Kommunalkasse in Calbe, sowie bei einem von der Kreis-Chausseebaukommission zu bezeichnenden Bankier in Magdeburg, und zwar auch in der nach dem Eintritt des Fälligkeitstermins folgenden Zeit.

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapitale abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren, vom Ablauf des Kalenderjahres der Fälligkeit an gerechnet, nicht erhobenen Zinsen, verjähren zu Gunsten des Kreises.

Das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Theil I. Titel 51. §§. 120. seq. bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Calbe a. d. S.

Zinskupons können weder aufgeboten, noch amortisirt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei der Kreisverwaltung anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind halbjährige Zinskupons bis zum 1. Oktober 1875. ausgegeben. Für die weitere Zeit werden Zinskupons auf fünfjährige Perioden ausgegeben.

Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der Kreis-Kommunalkasse zu Calbe, sowie bei einem von der Kreis-Chausseebaukommission zu bezeichnenden Bankier in Magdeburg, gegen Ablieferung des der älteren Zins-

Zinskupons-Serie beigedruckten Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem Vermögen.

Dessen zu Urkund haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Calbe a. d. S., den ..ten .... 18..

Die Kreis-Chausseebaukommission des Calbeschen Kreises.

Anmerkung: Die Unterschriften sind eigenhändig zu unterzeichnen.

Provinz Sachsen, Regierungsbezirk Magdeburg.

Erster (bis.....) Zinskupon

zu der

Kreis-Obligation des Calbeschen Kreises

Littr. ..... № .....

über .... Thaler zu fünf Prozent Zinsen

über

.... **Thaler** .... **Silbergroschen.**

Der Inhaber dieses Zinskupons empfängt gegen dessen Rückgabe in der Zeit vom ..ten .... bis .... und späterhin die Zinsen der vorbenannten Kreis-Obligation für das Halbjahr vom .... bis .... mit (in Buchstaben) .... Thalern .... Silbergroschen bei der Kreis-Kommunalkasse zu Calbe.

Calbe a. d. S., den ..ten .... 18..

Die Kreis-Chausseebaukommission des Calbeschen Kreises.

Dieser Zinskupon ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren nach der Fälligkeit, vom Schluß des betreffenden Kalenderjahres an gerechnet, erhoben wird.

Anmerkung. Die Namensunterschriften der Mitglieder der Kommission können mit Lettern oder Faksimilestempeln gedruckt werden, doch muß jeder Zinskupon mit der eigenhändigen Namensunterschrift eines Kontrolbeamten versehen werden.

Pro-

Provinz Sachsen, Regierungsbezirk Magdeburg.

Talon

zur

Kreis-Obligation des Calbeschen Kreises.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der Obligation des Calbeschen Kreises

Littr. ..... № ..... über ..... Thaler à fünf Prozent Zinsen

die ..te Serie Zinskupons für die Jahre 18.. bis 18.. bei der Kreis-Kommunalkasse zu Calbe a. d. S., sofern dagegen Seitens des als solchen legitimirten Inhabers der Obligation kein Widerspruch ergangen ist.

Calbe a. d. S., den ..ten .... 18..

Die Kreis-Chausseebaukommission des Calbeschen Kreises.

Anmerkung. Die Namensunterschriften der Mitglieder der Kommission können mit Lettern oder Faksimilestempeln gedruckt werden, doch muß jeder Talon mit der eigenhändigen Namensunterschrift eines Kontrolbeamten versehen werden.

Der Talon ist zum Unterschiede auf der ganzen Blattseite unter den beiden letzten Zinskupons mit davon abweichenden Lettern in nachstehender Art abzudrucken:

9ter Zins-Kupon.	**10ter Zins-Kupon.**
Talon.	

(Nr. 7256.) Allerhöchster Erlaß vom 9. November 1868., betreffend die Erhebung der Abgaben für die Benutzung der Hafenanlagen bei Minden an der Weser.

Ich habe den mit Ihrem Berichte vom 5. d. M. eingereichten Tarif zur Erhebung der Abgaben für die Benutzung der Hafenanlagen bei Minden an der Weser genehmigt und sende Ihnen denselben vollzogen mit dem Auftrage zurück, diesen Erlaß mit dem Tarife durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 9. November 1868.

Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz.

An die Minister der Finanzen und für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Ta-

Tarif,

nach welchem die Abgaben für die Benutzung der Hafenanlagen bei Minden zu entrichten sind.

Vom 9. November 1868.

Es wird entrichtet:

	A. Hafenschutzgeld.		B. Hafengeld			
			in dem Hafen am rechten Ufer.		in dem Hafen an der Schlacht.	
	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.
I. für ein Fahrzeug von						
1) weniger als 5 Lasten Tragfähigkeit	—	15	—	5	nichts	
2) 5 bis 20 (ausschließlich) Lasten Tragfähigkeit	1	—	—	10	—	5
3) 20 = 30 = = =	2	—	—	20	—	10
4) 30 = 50 = = =	4	—	1	—	—	15
5) 50 oder mehr Lasten Tragfähigkeit	5	—	1	15	—	20
II. für ein Dampfschiff	6	—	1	15	—	20
III. für eine Schiffsmühle, Fähre, ein Badeschiff, Ponton und ähnliches Gefäß	5	—	1	15	—	20
IV. für ein Floß von Balken oder Dielen	5	—	1	15	—	20

Zusätzliche Bestimmungen zu A. und B.

1) Das Hafenschutzgeld (A.) wird für ein einmaliges Ueberwintern in dem rechtsseitigen Hafen, sowie von jedem Fahrzeuge u. s. w. entrichtet, welches während der Monate November bis einschließlich März zum Schutz gegen Eis- und Hochwassergefahr in dem rechtsseitigen Hafen einlegt und zwar nur einmal für jeden Winter, auch wenn das Fahrzeug u. s. w. während des Winters den Hafen ein oder mehrere Male verlassen und in denselben zum Schutze wieder einlegen sollte.

2) Das volle Hafengeld (B.) wird von den Fahrzeugen oder Gefäßen entrichtet, welche Fracht gebracht haben und ausladen oder Fracht einladen, sowie von Holzflößen, welche den Hafen benutzen, mögen dieselben über das Ufer ein- oder ausgebracht werden, oder nicht.

3) Das

3) Das Hafengeld (B.) wird nur zur Hälfte entrichtet:

a) von denjenigen Fahrzeugen und Gefäßen, welche nur bis zu zehn Zentnern befrachtet oder entfrachtet werden;

b) von denjenigen Fahrzeugen und Gefäßen, welche bei offener Schifffahrt leer ein- und auslaufen und länger als vierzehn Tage in dem Hafen verweilen; sowie

c) von beladenen Fahrzeugen und Gefäßen, welche bei offener Schifffahrt, ohne aus- oder beizuladen, länger als vierzehn Tage in dem Hafen sich aufhalten.

4) Dampfschiffe, welche wegen Hochwassers die Betriebskohlen an der Schlacht nicht laden können und dieserhalb dieselben in dem rechtsseitigen Ufer einnehmen müssen, entrichten nur das Hafengeld (B.) für die Schlacht.

5) Unbrauchbare Fahrzeuge oder Gefäße werden zum Winterlager in den Hafen nur zugelassen, wenn dadurch der Raum für andere Fahrzeuge und Gefäße nicht beschränkt wird, und müssen, im Falle eine solche Beschränkung sonst eintreten würde, den Hafen ohne Vergütung des Hafenschutzgeldes (A.) wieder verlassen.

C. Lagergeld.

Für Benutzung einer Quadratruthe

1) des Lagerplatzes an der Bahnhofsseite:

a) auf eine nach Wochen bestimmte Zeit, für eine Woche. 10 Sgr.;

b) " " " Tagen " " " einen Tag.. 2 ";

2) des den Hafen linksseitig begrenzenden Lagerplatzes (Schlacht):

a) auf eine nach Wochen bestimmte Zeit, für eine Woche. 5 Sgr.;

b) " " " Tagen " " " einen Tag.. 1 ".

Anmerkung. 1) Für Benutzung eines Lagerplatzes von einer geringeren Fläche als eine Quadratruthe wird Lagergeld nicht entrichtet. Ebenso bleiben bei Benutzung größerer Lagerplätze überschießende Theile einer Quadratruthe außer Ansatz.

2) Für Benutzung der Lagerplätze bis zu drei Tagen einschließlich wird nichts entrichtet; bei längerer Benutzung ist die Abgabe für den ganzen Zeitraum der Lagerung von Anfang an zu entrichten.

In den Fällen zu 1. a. und 2. a. wird die angefangene Woche voll berechnet.

D. Werftgeld.

1) Von einem neu zu erbauenden Fahrzeuge oder Gefäße von dem Beginn des Baues an für den Monat................ 2 Rthlr. 15 Sgr.;

2) von

2) von jedem auszubessernden Fahrzeuge oder Gefäße von dem Aufbringen auf das Werft an für den Monat 2 Rthlr. — Sgr.

Anmerkung. 1) Bei Berechnung des Werftgeldes wird der Monat von Monatstag zu Monatstag gerechnet. Die über volle Monate hinausgehenden Tage bis einschließlich funfzehn gelten für einen halben Monat, sechszehn Tage und mehr für einen ganzen Monat.

2) Hinsichtlich derjenigen neu erbauten oder ausgebesserten Fahrzeuge oder Gefäße, welche nach dem Abbringen von dem Werfte, sowie hinsichtlich der auszubessernden Fahrzeuge und Gefäße, welche vor dem Aufbringen auf das Werft noch längere Zeit in dem Hafen bleiben, finden die zusätzlichen Bestimmungen zu A. und B. Anwendung.

E. Krahnengeld.

Erfolgt die Einladung oder Ausladung mittelst des Krahnens, so wird an Krahnengeld entrichtet:

1) von jedem Frachtstück unter 1 Zentner........................ 1 Pf.;
2) von schwereren Gütern, für jeden Zentner........................ 1 =

F. Kohlentrichtergebühr.

Für Benutzung der Kohlentrichter bei dem Beladen von Eisenbahnwaggons mit Kohlen wird entrichtet:

a) bei der Beladung eines Waggons von weniger als 100 Zentner 1 Sgr.;
b) = = = = = 100 Zentner und mehr 2 =

Befreiungen.

Von Entrichtung der Abgaben sind befreit:

1) Fahrzeuge, Gefäße und Güter, welche dem Staate eigenthümlich gehören;
2) Fahrzeuge und Gefäße, welche mit Königlichen Effekten oder sonst mit Staatseigenthum beladen oder vom Staate gemiethet sind;
3) die zum Betriebe der Fahrzeuge und Gefäße gehörigen Nachen.

Gegeben Berlin, den 9. November 1868.

(L. S.) **Wilhelm.**

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz.

(Nr. 7257.) Allerhöchster Erlaß vom 21. November 1868., betreffend die Genehmigung zu der von der Taunus-Eisenbahngesellschaft beabsichtigten Anlage einer durch Pferdekraft, eventuell durch Lokomotiven zu betreibenden Zweigbahn von der Hauptlinie in der Nähe der Station Höchst nach Griesheim.

Auf den Bericht vom 7. November d. J., dessen Beilagen zurückerfolgen, will Ich zu der von der Taunus-Eisenbahngesellschaft beabsichtigten Anlage einer durch Pferdekraft, eventuell durch Lokomotiven zu betreibenden Zweigbahn von der Hauptlinie in der Nähe der Station Höchst nach Griesheim hierdurch Meine Genehmigung ertheilen. Zugleich bestimme Ich, daß die Gesellschaftsstatuten auf das neue Unternehmen ausgedehnt werden, auf dasselbe auch hinsichtlich der Expropriation und des Rechtes zur Benutzung fremder Grundstücke die in Gemäßheit der Verordnung vom 19. August 1867. für den Regierungsbezirk Wiesbaden geltenden Vorschriften Anwendung finden sollen.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Berlin, den 21. November 1868.

Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 7258.) Allerhöchster Erlaß vom 28. November 1868., betreffend die Genehmigung eines Zusatzes zu §. 41. des Reglements für die Magdeburgische Land-Feuersozietät vom 28. April 1843.

Auf Ihren Bericht vom 20. November d. J. will Ich, in Folge des Beschlusses der Deputation der Magdeburgischen Land-Feuersozietät, dem nachfolgenden

Zusatze zu §. 41. des Reglements der genannten Sozietät vom 28. April 1843. (Gesetz-Samml. von 1843. S. 186. ff.):

„Der im §. 41. ausgesprochenen Verpflichtung, wenigstens ein volles Triennium hindurch noch Mitglied der Sozietät zu bleiben, unterliegt auch dasjenige Mitglied, dessen Gebäude ganz oder theilweise abgebrannt sind, und welches verbunden ist, diese Gebäude demnächst wiederherzustellen oder neu aufzuführen".

hierdurch Meine Genehmigung ertheilen.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Berlin, den 28. November 1868.

Wilhelm.

Gr. zu Eulenburg.

An den Minister des Innern.

(Nr. 7259.)

(Nr. 7259.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des von der »Frankfurt a. d. O.-Leipziger Chausseebaugesellschaft« gefaßten Beschlusses wegen Verlegung des Sitzes der Gesellschaft. Vom 28. November 1868.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 9. d. M. zu genehmigen geruht, daß der §. 2. des unter dem 20. November 1854. Allerhöchst genehmigten Statuts der „Frankfurt a. d. O.-Leipziger Chausseebaugesellschaft" zu Lübben, gemäß dem Beschlusse der Generalversammlung der Aktionaire vom 28. Mai d. J. aufgehoben und durch die Bestimmung ersetzt werde: „Der Sitz der Gesellschaft ist die Stadt Herzberg."

Der Allerhöchste Erlaß nebst dem Beschlusse der Gesellschaft wird durch die Amtsblätter der Königlichen Regierungen zu Frankfurt a. d. O. und Merseburg bekannt gemacht werden.

Berlin, den 28. November 1868.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Gr. v. Itzenplitz.

Der Justizminister.
Leonhardt.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).